

# Verhaltensregeln für die Teilnahme an der Jägerprüfung

Unter Beachtung der aktuell gültigen Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie werden für die Teilnahme an der Jägerprüfung nachfolgende Verhaltensregeln festgelegt:

**1. Es werden nur Personen zur Prüfung zugelassen, die am Tag der Prüfung einen auf sie ausgestellten negativen Corona-Test (einen Schnelltest - nicht älter als 24 Stunden oder einen PCR-Test - nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können!** Der Testnachweis muss entweder von einer offiziellen Teststation stammen oder der Schnelltest muss am Prüfungstag als Selbsttest unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden.

2. Personen

- bei denen typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen (*sofern nicht eine vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung oder ein aktueller negativer PCR-Test vorliegt*);
- die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Prüfung Kontakt zu Personen hatten, die an Corona erkrankt sind oder sich in Quarantäne befinden;
- die sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Prüfung in von der Bundesregierung ausgewiesenen Risikoländern aufgehalten haben

sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. müssen der Prüfung fernbleiben.

**In diesem Fall ist die Prüfungsstelle umgehend vor der Prüfung zu informieren!** (Tel.: 033205-21090 oder per Mail: [info@ljb-brandenburg.de](mailto:info@ljb-brandenburg.de))

3. Jeder Teilnehmer ist in geschlossenen Räumen über den gesamten Zeitraum der Prüfung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – medizinische Maske (*OP-Maske bzw. eine Maske mit KN95/N95 Standard*) oder FFP2 Maske – verpflichtet.

4. Während der gesamten Prüfung ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten. Kann dieser Abstand außerhalb geschlossener Räume nicht eingehalten werden, ist auch dort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Punkt 3. vorgeschrieben.

5. Es wird empfohlen, sich die Hände regelmäßig zu waschen bzw. zu desinfizieren (*z. B. nach dem Gebrauch von Prüfungswaffen etc.*).

Bei Nichtvorlage eines negativen Corona-Testergebnisses oder Verstößen gegen die vorab genannten Verhaltensregeln ist die Prüfungsleitung berechtigt, Personen oder Personengruppen von der Prüfung auszuschließen.

Die Prüfung gilt in diesem Fall als „nicht unternommen“.

*Prüfungsstelle*